Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Mühlhausen

vom 23. August 2022

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBI. S. 499) erlässt der Markt Mühlhausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

¹Anlässlich der im Markt Mühlhausen stattfindenden Veranstaltung am

04.09.2022 (Kirchweihsonntag)

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. ²Der Geltungs-bereich dieser Rechtsverordnung ist auf den Gemeindeteil Mühlhausen beschränkt.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Mühlhausen Mühlhausen, 23. August 2022

gez. **F a a t z**Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt Nr. 1147 vom 25.08.2022